

	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite/n</b>
58.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>149</b>
59.	Satzungsbeschluss der 3. Teiländerung des Bebauungsplanes 807b „Jabachstraße“ in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Baugesetzbuch	<b>150-152</b>
60.	Bebauungsplan 922 „Brabanter Platz“ Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB	<b>153-154</b>

---

## Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.



## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
23.04.2020	-	Außenanlagen GGS Am Clementinenhof	VOB/A Beabsichtigte Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>
23.04.2020	-	Lüftungsarbeiten GGS Am Clementinenhof	VOB/A Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 27.04.2020

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Scheufgen

## **Bekanntmachung**

### **Satzungsbeschluss der 3. Teiländerung des Bebauungsplanes 807b „Jabachstraße“ in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Baugesetzbuch**

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 18.02.2020 die 3. Teiländerung des Bebauungsplanes 807b „Jabachstraße“ als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die 3. Teiländerung des Bebauungsplanes 807b „Jabachstraße“ rechtsverbindlich.

#### Gebietsbeschreibung:

Der Geltungsbereich der 3. Teiländerung des Bebauungsplanes 807b „Jabachstraße“ umfasst drei Parzellen nördlich der Wendeanlage an das Haus Jabachstraße Nr. 19 mit einer Fläche von ca. 800 m<sup>2</sup>. Er liegt im nördlichsten Teil des Bebauungsplanes 807b zwischen den Anliegern Hermülheimer Straße 238 bis 242 im Westen und Norden, Brunnenstraße 16a im Osten sowie den Anliegern Jabachstraße 19 und 25 im Süden. Das Planänderungsgebiet wird gebildet aus den Flurstücken 169/5, 170/1 und 2063, Flur 5, der Gemarkung Hürth. Der Geltungsbereich ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Durch die 3. Teiländerung wird die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen, das südliche, im städtischen Eigentum befindliche, mit 417 m<sup>2</sup> größte und direkt an die öffentliche Verkehrsfläche angrenzende Flurstück durch Änderung der Baugrenzen bebauen zu können.

#### Hinweise:

1. Die 3. Teiländerung des Bebauungsplanes 807b „Jabachstraße“ liegt gemäß § 10 BauGB ab sofort während der Sprechzeiten montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie donnerstags von 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth zur Einsicht öffentlich aus.
2. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er

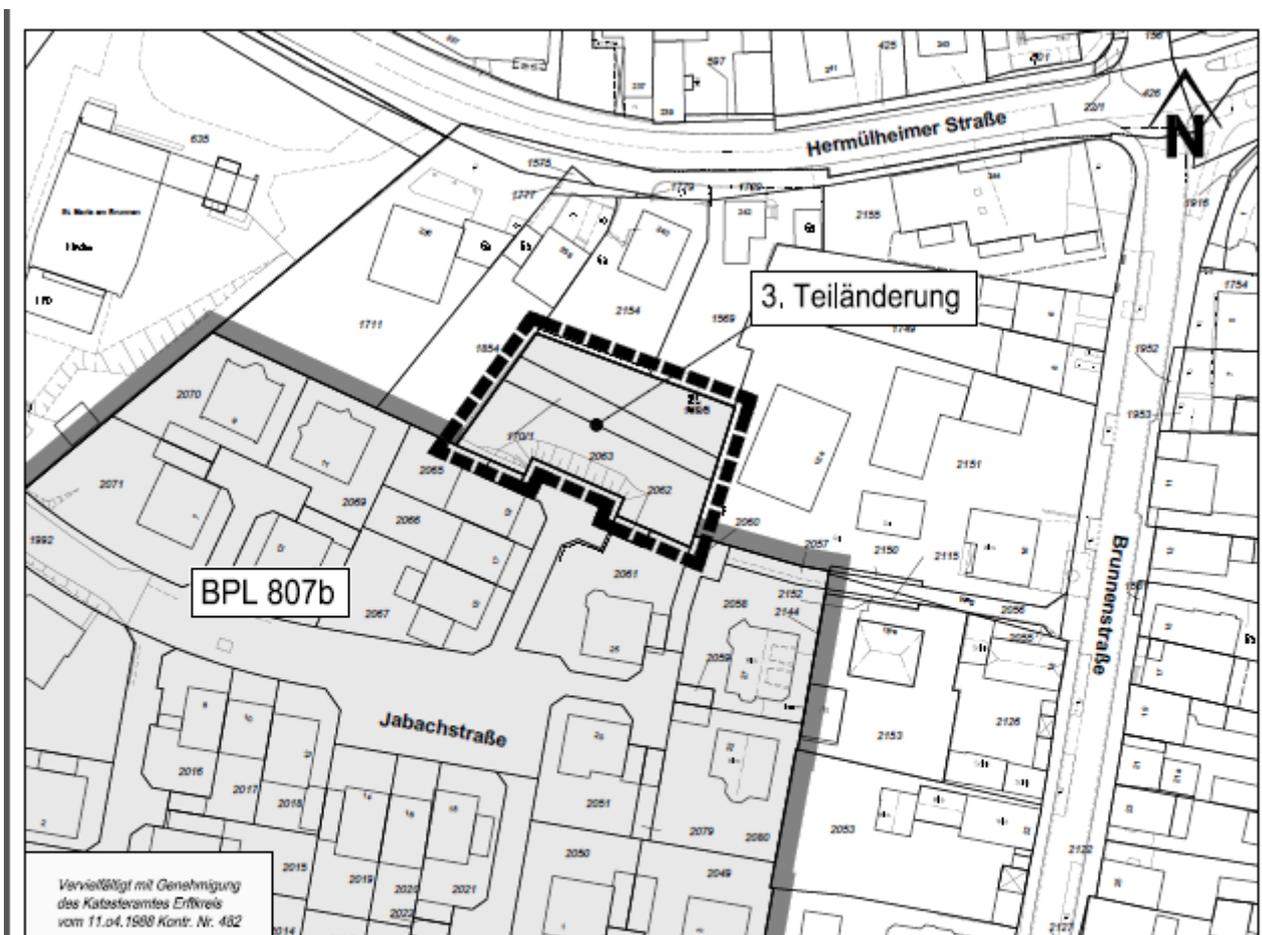
kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

3. Gemäß § 215 BauGB werden

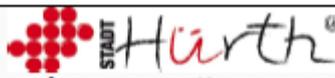
a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hürth unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a BauGB beachtlich sind.



Vervielfältigt mit Genehmigung  
des Katasteramtes Enkweiler  
vom 11.04.1988 Kontr. Nr. 482

 AMT FÜR PLANUNG, VERMESSUNG UND UMWELT			
Aufstellungsbeschluss BPL 807b 3. Teiländerung "Jabachstraße"			
MASSSTAB 1: 1000		Datum :14.06.2018	
GEZEICHNET	SKIZZIERT / DATUM	BEARBEITET	GEZEICHNET
KARTIERT		ÜBERPRÜFT	GEPRÜFT/DATUM
		Regelein	

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung der Stadt Hürth über die 3. Teiländerung des Bebauungsplanes 807b „Jabachstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, den 28.04.2020



Dirk Breuer  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan 922 „Brabanter Platz“ Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Bürgermeister der Stadt Hürth, Dirk Breuer, hat gemeinsam mit den Ratsmitgliedern Frau Dr. Seydel, Frau Thomas, Herrn Burzinski und Herrn Renner im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung vom 03.04.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes 922 „Brabanter Platz“ beschlossen.

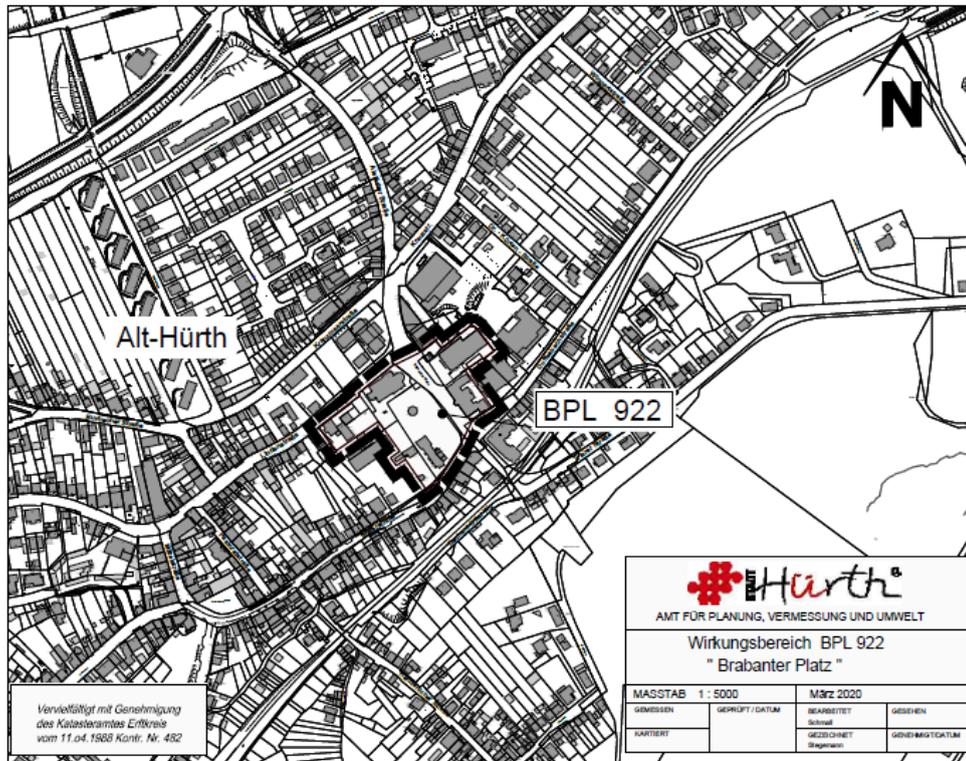
Der Bebauungsplan verfolgt das in § 1 Abs. 5 BauGB formulierte Ziel, die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen daher insbesondere die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung und die Belange der Baukultur berücksichtigt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Osten von der Berufsschule bzw. vom alten Schwimmbad, im Westen von der ehemaligen Kaplanei, im Norden von der Pfarrkirche St. Katharina und im Süden von der Alten Pfarrkirche begrenzt. Das Plangebiet wird gebildet aus den Flurstücken 513/1, 513/2, 517/2, 517/4, 517/7, 531/4, 2572/517, 2573/51, 2574/517, 2586/517, 2645/60, 3420 teilweise, 3425, 3428 teilweise, 4267, 4269, 4271, 4596, 4597, 4598, 4835, 4838, 4840, 4842, 4849, 4850, 4851, 4852, 4853, 4854 teilweise, 4855, 4856 der Flur 10, Gemarkung Hürth und hat eine Größe von ca. 1,34 ha. Eine kartographische Übersicht des Geltungsbereiches ist der Anlage dieser Bekanntmachung zu entnehmen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung. Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 Absatz 2 und 3 Satz 1 entsprechend.

Auskünfte zum Bebauungsplan erteilt während der Sprechstunden montags, Dienstag, mittwochs und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie donnerstags von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr Herr Schmall vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 407 im 4. Obergeschoss des Rathauses (Tel.: 02233-53-441, Fax 02233-53-185, Email: [sschmall@huerth.de](mailto:sschmall@huerth.de)).

Anlage



### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplan 922 „Brabanter Platz“ der Stadt Hürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, den 28.04.2020

Dirk Breuer  
Bürgermeister